

Protokoll des Termins im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anlass:

58. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Solarpark Südereng/Weding“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55 Sonstiges Sondergebiet „Solarpark Südereng/ Weding“ der Gemeinde Handewitt

Ort: Freizeitheim Weding, Schulstraße 18, in 24976 Handewitt

Datum: 08.02.2023.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.45 Uhr

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt fristgerecht eingeladen.

Anwesende Planungsbeteiligte:

Bürgermeister Thomas Rasmussen
Ute Runge
John Witt
Manfred Demuth
Britta Gutknecht

Gemeinde Handewitt
Gemeinde Handewitt
John Witt Immobilien
Pro Regione GmbH
Pro Regione GmbH

Teilnehmer aus der Öffentlichkeit: ca. 16 Personen, siehe anliegende Teilnehmerliste

Protokollnotizen:

Herr Bürgermeister Rasmussen begrüßt die Anwesenden und leitet in die Veranstaltung ein. Es werden das Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenplanung genannt und erläutert wie es zu den Aufstellungsbeschlüssen der Bauleitpläne gekommen ist.

Frau Gutknecht (Pro Regione) stellt den Ablauf und die Rahmenbedingungen für das Bauleitplanverfahren vor. Danach geht die Vortragende auf das Plangebiet und die Einordnung in das Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenplanung ein.

Frage aus der Öffentlichkeit: Wie wird mit der im Plangebiet anteilig vorhandenen Moorkulisse umgegangen? Sollen die Moorflächen im Zuge der Umsetzung der Planung wieder vernässt werden?

Antwort: Im Rahmen einer Begehung durch Pro Regione wurde festgestellt, dass das Moor stark mineralisiert ist und sich über die Jahre gesetzt hat. Über ein Bodengutachten wird u.a. der Mooranteil analysiert werden, um daraufhin die Planung konkretisieren und Maßnahmen treffen zu können.

Als nächster Vortragender stellt Herr Witt (John Witt Immobilien) als Vertreter des Vorhabenträgers Enerparc AG zunächst die allgemeine Herangehensweise bei dem Vorhaben sowie die Möglichkeiten einer Bürgerbeteiligung im Rahmen eines „Crowdinvesting“ vor. Hierzu verweist er auf die Homepage seiner Firma. Dann erläutert Herr Witt das Plan- und Belegungskonzept sowie die Möglichkeiten der anteiligen Agri-PV-Nutzung über das Agri-Tracker-

System. Die Trackersysteme, welche in Ost-West-Richtung aufgestellt und dem Sonnenstand nachgeführt sind, hätte eine Höhe von ca. 3 m und einen größeren Reihenabstand als bei der konventionellen Aufständerung. Die größeren Reihenabstände sollen das Bewirtschaften mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie eine ausreichende Belichtung für den Anbau von Feldfrüchten ermöglichen. Auf den konventionellen PV-Freiflächen mit einem Mindestabstand von 3,50 m ist eine Schafbeweidung als landwirtschaftliche Nutzung vorstellbar.

Zusätzlich sollen für das Plangebiet die Möglichkeit der Wasserstofferzeugung (H₂-Elektrolyseur) und Wasserstoffspeicher festgesetzt werden. Derzeit läuft zu diesem Thema ein Forschungsprojekt berichtet Herr Witt.

Weiterhin geht Herr Witt auf die Möglichkeiten der naturschutzfachlichen Aufwertung – wie die Verbesserung der Biodiversität, den Ausgleich im Plangebiet und Eingrünungsmaßnahmen – ein.

Frage: Wird die Anlage eingegrünt und dies nur für die Optik getan?







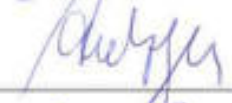


Antwort: Die Eingrünung erfolgt zur verbesserten Einbindung in das Landschaftsbild. Andererseits finden in den Hecken Vögel und kleinere Säugetiere bzw. Niederwild Schutz.

Insgesamt muss die PV-Freiflächenanlage aus Gründen der Sicherheit/ des Versicherungsschutzes eingezäunt werden. Über ein Gutachten wird analysiert, ob ein Wildwechsel auf der Fläche stattfindet und ggf. ein Wildkorridor durch die Anlage geplant werden muss.

Herr Rasmussen bedankt sich für das Interesse sowie die Vorträge und schließt die Veranstaltung um 18.45 Uhr.

Aufgestellt: Pro Regione GmbH, Flensburg, den 13.02.2023

Teilnehmerliste
für die Öffentlichkeitsbeteiligung
am 08.02.2023, um 18 Uhr, im Freizeitheim Weding
zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan Nr. 55 „Solarpark
Südereng/ Weding“

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Adresse	Unterschrift
1	Schmitt, Joachi	24987 Handewitt Oberlangweg 20a	
2	Thomson, Karl-W.	24976 Handewitt Waldweg - Dorfl., 6.	Karl-W. Thomson
3	Niedermaier, Johann	Am Lohndorferweg 17 24983 Handewitt	J. Niedermaier
4	Demuth, Heinf.	Fleischweg	
5	Heise, Petrus	Deufstr. 7 OT Weding	
6	Kämmer, Bernd	Eckenerweg 76, Hstphl	
7	Grimm, Hans-Chr.	Hauptw.-West 2a, Hdlw	
8+9	Battlefeld	Dorfstr. 8A 24976 ^{Handewitt} OT Weding	
10	Andrych	Hartwigstr.	
11	B. Z.	Handewitt, Kolonie 14	
12	Lars Jensen	Kolonie 14, Handewitt	
13			
14			

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Adresse	Unterschrift
	Loss Henry	Dorfstr. 6/B	
	Playonen Marie	Ellend - West 10	
	Erickson-Maria J. P. P.	Bülschaanweg 1, 24959 Wals	
	Næve Helge	24976 Dorfstraße 29 Widing	

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Frau Britta Gutknecht
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: de/sc, gu/sc /
Ihre Nachricht vom: 15.03.2023/
Mein Zeichen: Handewitt-Fplanänd58-Bplan55/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 16.03.2023

**58. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Südereng / Weding“ der
Gemeinde Handewitt und
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 „Solarpark Südereng /
Weding“ der Gemeinde Handewitt
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4
Abs. 1 BauGB)**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gutknecht,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

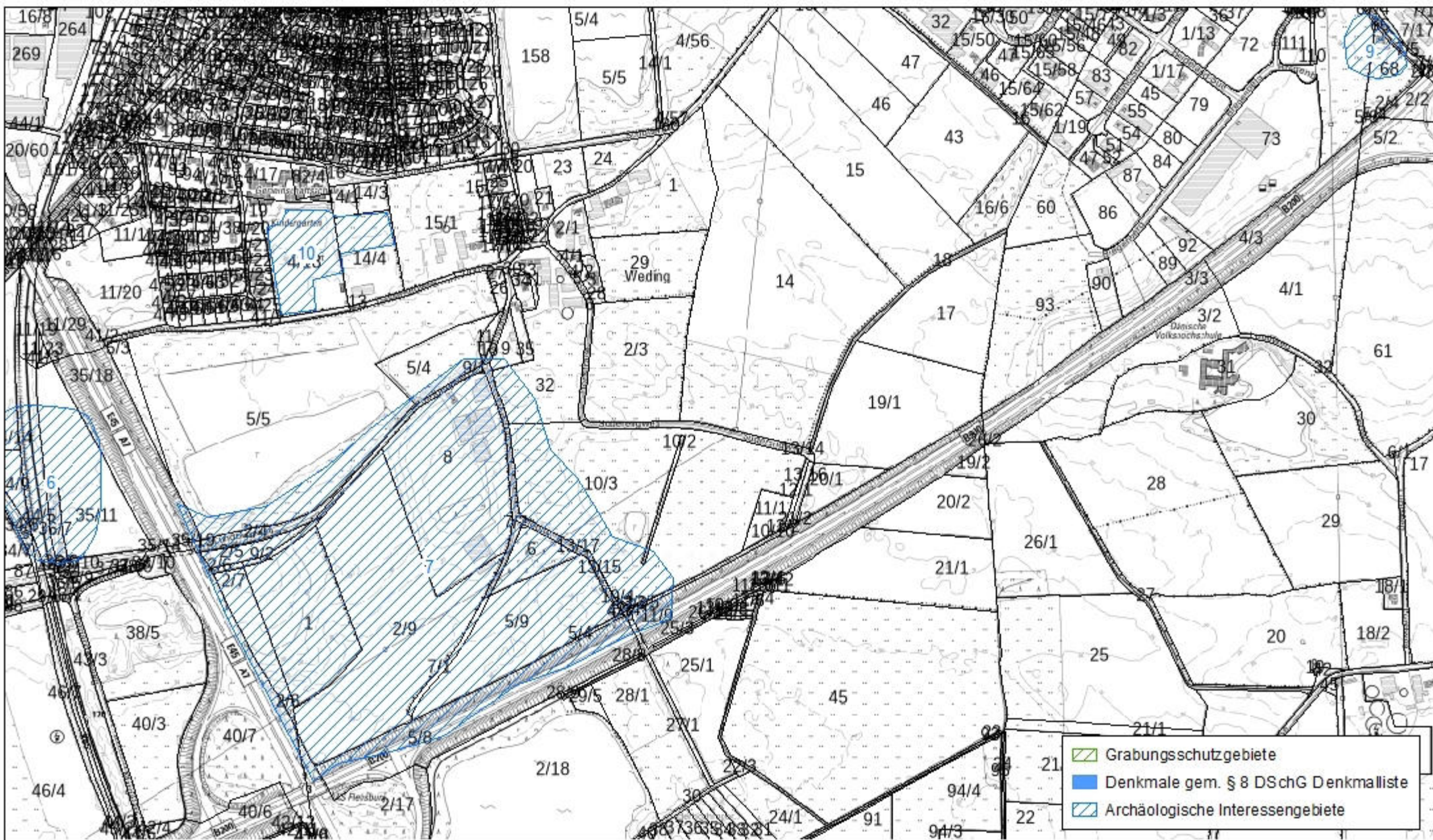
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme





Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

FINGEGANGEN

19. APR. 2023

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15. März 2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom Schleswig,
3-603-PK/137 FNP 58 + VBB 55 17. April 2023

Gemeinde Handewitt: 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 „Solarpark Südereng/Weding“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** gibt folgende Hinweise:

- Zufahrten zum Solarpark und Zuwegungen im Solarpark sollen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
- Das Solarfeld soll so unterteilt werden, dass jedes PV-Modul in einem Abstand von nicht mehr als 75m von einer befahrbaren Brandgasse aus erreichbar ist.
- Es soll ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und der örtlichen Feuerwehr nach Prüfung und Freigabe durch die Brandschutzdienststelle zur Verfügung gestellt werden.
- Die gewaltlose Zugänglichkeit zum Solarpark soll in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

Die untere **Bauaufsichtsbehörde** weist auf Folgendes hin:

Die Beschreibung/Erläuterung für den Begriff „Agrar-Photovoltaik“ siehe z.B. Festsetzung 2.2 fehlt.

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di. 13:30 - 15:30 Uhr
und Do. 13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Für die Planung wird aus **naturschutzfachlicher** Sicht folgendes angemerkt:

Da zum Zeitpunkt der Stellungnahme kein vollständiger Umweltbericht vorliegt, kann nicht abschließend geprüft werden, ob das Vorhaben mit den Umweltbelangen vereinbar ist.

Die vorgelegte Planung überplant größtenteils einen Moorstandort. Innerhalb der weiteren Planungen ist darzustellen, wie die Umsetzung erfolgen kann ohne den Moorkörper zu beeinträchtigen. Anstatt in den Boden einzugreifen z.B. durch Herstellung von Wegen Lagerflächen etc. sollten Planungen dahingehend erfolgen das ggf. erforderliche Wege auf den gewachsenen Boden errichtet werden (sog. Wegeaufhöhung). Ein entsprechendes Konzept wäre zu erarbeiten und der Umweltbericht dahingehend zu ergänzen.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist der Geltungsbereich auf das Vorhandensein von Offenlandbrütern hin zu untersuchen.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wären im weiteren Verfahren zu konkretisieren und ggf. mit der UNB abzustimmen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 55 „Solarpark Südereng/Weding“ in der Gemeinde Handewitt keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Niederschlagswasser soll gemäß Punkt 3.3 versickert werden. Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist dazu aber im Vorwege die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet zu überprüfen, um dann klare Vorgaben bzgl. der Niederschlagswasser-Entwässerung treffen zu können.

Das Entwässerungskonzept ist im Bauleitverfahren zu erstellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Da die befestigten Flächen bei diesem Bauvorhaben 1.000 m² übersteigt, ist für die Ableitung des Oberflächenwassers (geplante Versickerung) ein Einleitungserlaubnis Antrag zu stellen.

Die Modulverankerung, die die gesättigte Bodenzone erreichen, sollten nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile können sich bei Kontakt mit Wasser Zink-Ionen lösen. Dies ist unbedingt zu vermeiden, da Zink für aquatische Organismen eine hohe Ökotoxizität aufweist.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen sind. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Große Teile des Plangebiets liegen innerhalb der Moorkulisse. Durch die Baumaßnahme besteht die Gefahr von schädlichen physikalischen Bodenverunreinigungen in Form von Bodenschadverdichtungen sowie die Zerstörung von torfhaltigen Moorböden.

Weiterhin besteht die Gefahr von Grundwasserbeeinträchtigungen, da im sauren Milieu der gesättigten Bereiche die in den vorgesehenen Rammpfählen vorhandenen Schwermetalle ausgetragen werden können.

Dies ist in der vorliegenden Umweltprüfung nicht berücksichtigt worden. Der Punkt 7.2.2.3 in der Begründung ist daher entsprechend anzupassen / zu ergänzen:

Anforderungen:

- Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone/den Grundwasserschwankungsbereich erreichen (höchster zu erwartender Grundwasserstand), sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich keine verzinkten Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren anzuwenden.
- Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.
- Bodenmieten aus stark organischen Substraten sind auf eine Höhe von 1,5 m zu begrenzen und die Lagerungsdauer ist so gering wie möglich zu halten. Unmittelbar nach der Schüttung der Bodenmieten sind diese trapezförmig zu profilieren und für den Schutz gegen Austrocknung mit einer Folie abzudecken.
- Arbeiten in den Moorbereichen sind ausschließlich mit Kettenfahrzeugen durchzuführen.
- Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mittels Lastverteilungsplatten gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten.
- Um vermeidbare Bodenverdichtungen zu minimieren ist der gezielte Einsatz von Fahrzeugen mit geringen Kontaktflächendruck vorzusehen (Breitreifen, Kettenfahrzeuge etc.). Zudem sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei wassergesättigten Böden (breiige/zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.
- Falls in dem Bereich Felddränagen vorhanden sind, sollten diese nach Möglichkeit entfernt werden, um den anstehenden Moorböden ausreichend Niederschlagswasser zur Verfügung zu stellen, um einen Beitrag zur CO₂ – Speicherung zu leisten.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die angestrebten Siedlungsabstände aus dem Standortkonzept von 100 Metern sollten gerade hinsichtlich der Hauptortslage überdacht werden.
- Die Planzeichenerklärung der Standortkonzeptkarten 2 A und 2 B enthalten nicht alle Schraffuren.
- Es ist nicht nachvollziehbar, warum angesichts der großen Flächenreserven in der Priorität 1 hier als erster Planungsansatz eine Fläche aus der Priorität 2 für die Planung herangezogen wird. Dieser Ansatz ist städtebaulich genauer zu begründen.
- Es wird auf die Stellungnahme der Bauaufsicht verwiesen, für den Begriff „Agrar-Photovoltaik“ sind konkrete Festsetzungen festzuhalten.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Kötüm', written in a cursive style.

(Körtüm)

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Ihr Zeichen: de/sc
Ihre Nachricht vom: 15.03.2023
Mein Zeichen: IV 624 - 29164/2023
Meine Nachricht vom: /

nur per Mail an: info@pro-regione.de

Daniel Möller
daniel.moeller@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1828
Telefax: +49 431 988-6-141828

17. April 2023

nachrichtlich:

Bürgermeister der Gemeinde Handewitt
Fachdienst II Bau, Planung, Ordnung
Hauptstraße 9
24983 Handewitt

nur per Mail an: Joerg.Pantel@gemeinde-handewitt.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

nur per Mail an: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);

- **58. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Bebauungsplan Nr. 55 „Solarpark Südereng/ Weding“ der Gemeinde Handewitt, Kreis Schleswig-Flensburg**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Schreiben vom 15.03.2023**
- **Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17.04.2023**

Mit Schreiben vom 15.03.2023 wird über die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 55 der Gemeinde Handewitt informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dafür soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt bzw. ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt werden. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bundesstraße B 200, östlich der Bundesautobahn A 7, südwestlich der Ortslage Weding und südlich der Dorfstraße. Der ca. 21 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Handewitt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Zu dem Planvorhaben war mit Schreiben vom 23. September 2022 (Az. IV 624 - 20297/2022) Stellung genommen worden. Festgehalten worden war, dass keine Ausschlussgebiete gemäß Kapitel 4.5.2 Abs. 3 (Z) LEP-Fortschreibung 2021 betroffen sind. Es war eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung empfohlen worden. Hinsichtlich der Standortbegründung fehlte es an einer tiefergehenden Begründung des Standortes. Zudem sollte eine Auseinandersetzung mit der weiteren Siedlungsentwicklung im Bereich Weding erfolgen.

Auf der Grundlage der nun vorliegenden Planunterlagen wird das Vorhaben wie folgt beurteilt:

Der Begründung ist zu entnehmen, dass eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung über das vorliegende Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen soll. Hier wäre es wünschenswert, wenn die Gemeinde sich über die Anforderungen des BauGB hinaus mit den Nachbargemeinden hinsichtlich ihres Standortkonzeptes abstimmt; dies insbesondere vor dem Hintergrund, da bereits planungsrechtlich gesicherte Flächen für Solarfreiflächenanlagen bestehen (bspw. B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Wallsbüll).

Das Standortkonzept ist in Teilen überarbeitet worden. Unverändert geblieben ist die Zuordnung der nun in Planung befindlichen Fläche, die weiterhin der 2. Prioritätsstufe zugeordnet ist. Gegenüber den Flächen, die der 1. Prioritätsstufe zugeordnet sind, bestehen

hier weitere Abwägungskriterien und somit Einschränkungen. Der Begründung zu der Bauleitplanung lässt sich entnehmen, dass innerhalb des Gemeindegebietes eine Vielzahl von Anträgen auf Errichtung von Solarfreiflächenanlagen durch Investoren gestellt worden ist. Daraufhin hat die Gemeinde auf der Grundlage des Standortkonzeptes zunächst die Planvorhaben ausgewählt, bei denen sich der Vorhabenträger auf gemeindliche Kriterien eingelassen und ein entsprechendes Plan- und Nutzungskonzept vorweisen konnte. Offen bleibt in der Begründung jedoch, weshalb zunächst eine gemäß Standortkonzept mit gewissen Hindernissen versehene Fläche vorrangig gegenüber Flächen, die solche Hindernisse nicht aufweisen, entwickelt werden soll. Dies sollte in der Begründung nachvollziehbarer dargelegt werden.

Auch ist nicht erkennbar, dass eine Auseinandersetzung mit der perspektivischen Siedlungsentwicklung des Ortsteils Weding stattgefunden hat. Hier findet sich lediglich die Aussage, dass „zukünftig eine einzelfallspezifische Abstimmung zu den einzuhaltenden Abständen zwischen den PV-Modulreihen und der Wohnbebauung geben“ muss. Diesbezüglich wird der Gemeinde empfohlen, sich bereits im Vorfeld eingehender mit der Siedlungsentwicklung auseinanderzusetzen.


Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass zwar Ziele der Raumordnung dem Planvorhaben nicht entgegenstehen, jedoch die gegebenen Hinweise im weiteren Planverfahren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

gez. Daniel Möller

EINGEGANGEN
17. APR. 2023

 <p>PRO GEWÄSSER Wir kümmern uns</p>		Wasser- und Bodenverband Obere Treene Der Verbandsvorsteher
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

WaBoV Obere Treene Süderholzer Str.8, 24986 Mittelangeln

Pro Regione
Frau Gutknecht
Lise Meitner Straße 29
24941 Flensburg

WaBoV Obere Treene
Körperschaft öffentlichen Rechts
WaBo.Obere.Treene@t-online.de
Verbandsvorsteher: Peter Espermüller
Mobil 01773342906
Büro: Telf. 04633-8580

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht	Mein Zeichen	Datum
gu/sc	15.03.2023	40-2023-06
		06-04-2023

**58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Südereng / Weding“
und
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 55 „Solarpark Südereng /
Weding“ der Gemeinde Handewitt**

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) einschließlich
- Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrter Damen und Herren,

zu dem oben genannten Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Für die weitere Planung und Umsetzung sind zwingend die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen.

Abstandsregelungen:

In dem überplanten Gebiet befinden sich offene Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes Obere Treene (s. beiliegende Karten).

Die Karte gibt die ungefähre Lage des Vorfluters wieder. Die genaue Lage ist vor Ort zu klären.

Diese Anlagen und Gewässer sind durch den Wasser- und Bodenverband Obere Treene zu unterhalten.

Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Treene ergeben:

Innerhalb einer Trasse von **7 Meter links und rechts** der Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen sind u.a.

- **Überbauung**
- Bodenauftrag / Bodenabtrag und
- Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen

untersagt.

Diese Vorgaben sind zwingend einzuhalten und die beschriebenen Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung frei zu halten.

Nur in **Ausnahmefällen** kann eine Neuverlegung der Verrohrungen und Rohrleitungen in einer anderen Trassenführung geprüft werden.

Zudem dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen und Zuwegungen der geplanten Anlagen, die Unterhaltung der Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes nicht behindern.

Ver- und Entsorgungsleitungen der geplanten Anlagen sind unterhalb der Verbandsanlagen mit 2 m Abstand zur Sohle zu verlegen. Art und Weise und Umfang der Querungen sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.

Dem Wasser- und Bodenverband ist nach Fertigstellung ein Bestandsplan der Versorgungsleitungen in einem digitalen, georeferenzierten Format zu übergeben.

Stoffliche Belastung

Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.

Kostenerstattung:

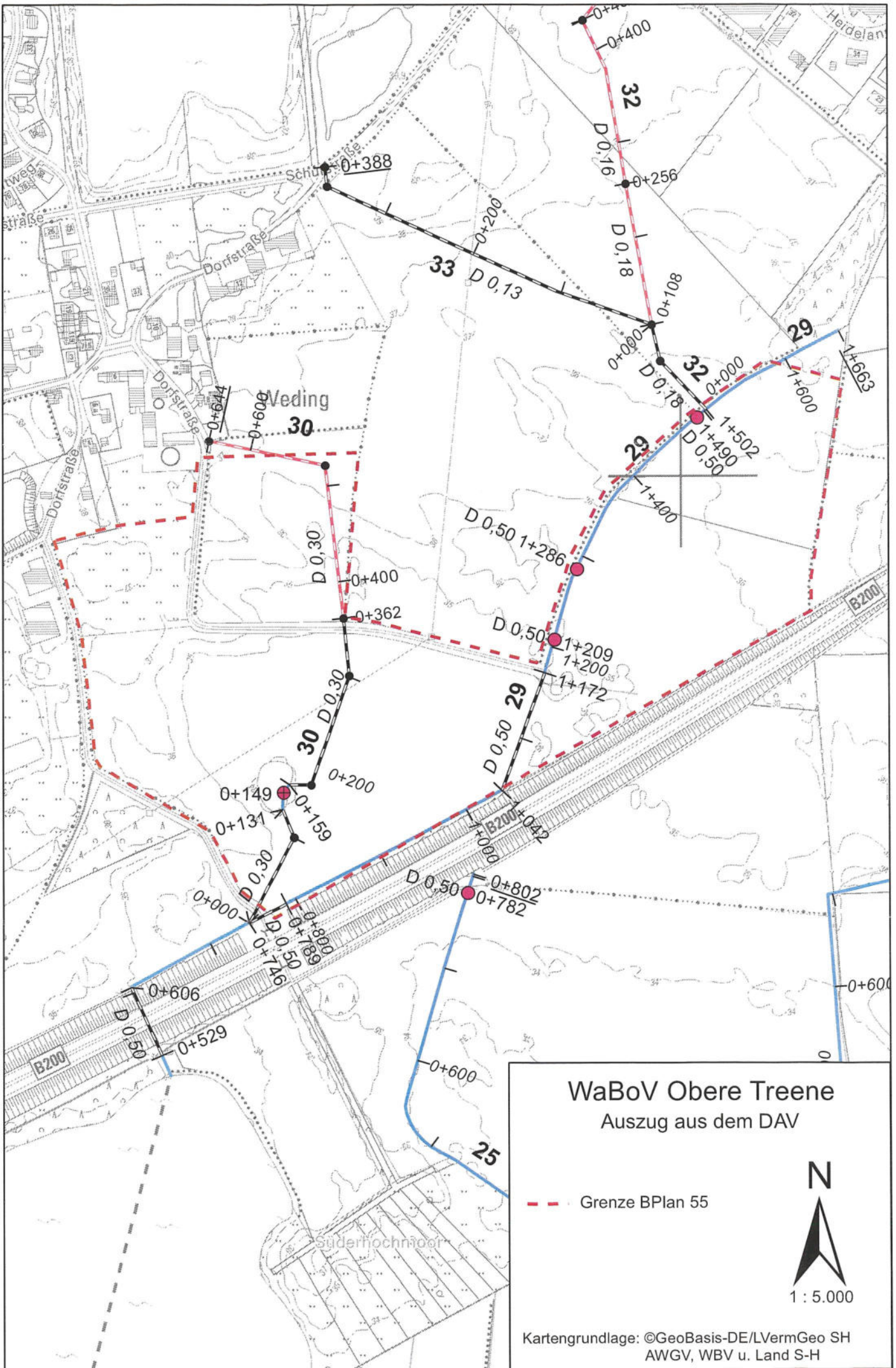
Alle dem Wasser- und Bodenverband Obere Treene im Zusammenhang mit der vorgelegten Planung stehende Kosten sind vom Vorhabenhaberträgen zu erstatten.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Peter Espermüller,
Verbandsvorsteher)



WaBoV Obere Treene
Auszug aus dem DAV

--- Grenze BPlan 55



Kartengrundlage: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH
AWGV, WBV u. Land S-H

Von: Planungsbeteiligung Pro Region GmbH
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. März 2023 11:56
An: gutknecht@pro-regione.de
Cc: gutknecht@pro-regione.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55
(Reg.-Nr. 423)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55" ist am 30.03.2023 eingegangen:

Registriernummer: 423

Planungsträger: Gemeinde Handewitt
Behörde / TÖB: Untere Forstbehörde
Anrede: Frau
Name: Julia Thiele
Strasse: Bahnhofstraße 38
PLZ/Ort: 24937 Flensburg

eMail: julia.thiele@lndl.landsh.de
Telefon:

Stellungnahme:

Az.: UV-91734/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 55 der Gemeinde Handewitt grenzt im Südwesten (Flur 5, Flurstück 6) eine Fläche an die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist .
Gemäß § 24 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden. Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen.

Die besagte Waldfläche ist in der Begründung erwähnt, der Waldabstand wird in der Planzeichnung beachtet. Ich weise aber darauf hin, dass der Waldabstand zwar in der Legende zum Plan aufgeführt ist, dieser jedoch zumindest in der mir digital vorliegenden Planzeichnung nicht eingetragen ist. Dies bitte ich zu korrigieren.

Darüber hinaus sind forstbehördliche Belange in dem aktuell vorliegenden Planentwurf nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Julia Thiele

Landesamt für Umwelt
Postfach 2141 | 24937 Flensburg

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

per Mail

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Nord

Ihr Zeichen: gu/sc
Ihre Nachricht vom: 15.03.2023
Mein Zeichen: 7815-Blp 2023/212
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@lfu.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

13.04.2023

Gemeinde Handewitt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55 „Solarpark Südereng /Weding“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einschließlich Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Die Ausführungen zu den möglichen Blendwirkungen in der Begründung, sind zum Teil in der pauschalierten Form unzureichend. Es sind die Auswirkungen auf die in nordwestlicher Richtung befindlichen schutzbedürftigen Räume detaillierter zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

EMGEGANGEN

04. APR. 2023

Unser Zeichen

2240

Tel.-Durchwahl 94 53-

172

Fax-Durchwahl 94 53-

229

E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

31. März 2023

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Handewitt

AZ.

B-Plan Nr. 55, vorhabenbezogen „Scharpark Süderweg/Wedding“

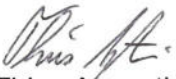
Satzung

F-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen auf den westlich des Plangebiets gelegenen landwirtschaftlichen Betriebsstandort mit intensiver Rinderhaltung hin. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen. Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine weiteren Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen


Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL